



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-59526/2023-14 (GewO)
BHHF-59528/2023 (Bau)

Hartberg, am 13.04.2023

Ggst.: Kogler Aufzugsbau Gesellschaft m.b.H.,
8233 Lafnitz 275,
Grst. Nr.: 1638/8,
KG 64122 Lafnitz,
Veränderungen der Kaltlagerhalle, sowie Errichtung von PV-
Anlagen;

Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung am Donnerstag, dem 27.04.2023 um 11:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Kogler Aufzugsbau Gesellschaft m.b.H. hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 1638/8, KG. 64122 Lafnitz, Gemeinde Lafnitz

Kurzbeschreibung des Projektes: Veränderungen der Kaltlagerhalle,
sowie Errichtung von PV-Anlagen

Bauliche Anlagen: Umbau Kaltlagerhalle

<u>Außenanlagen:</u>	keine Veränderung
<u>Maschinelle Anlagen:</u>	keine Veränderung
<u>Heizungsanlage:</u>	nicht vorgesehen
<u>Ausweisung im Flächenwidmungsplan:</u>	Industriegebiet 1
<u>Zul. Bebauungsdichte:</u>	0,2 – 1,0
<u>Gesamtbetriebsfläche:</u>	769,23 m ² (Zubau)
<u>Betriebszeiten:</u>	MO-FR: 06:00 bis 22:00 Uhr SA: 06:00 bis 14:00 Uhr
<u>Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:</u>	15-20 Dienstnehmer
<u>elektrischer Gesamtanschlusswert:</u>	keine Veränderung
<u>Gesamtzahl der motorischen Leistung,</u> die zum Antrieb der Maschinen notwendig ist	keine Veränderung

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. I Nr. 204/2022, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b, 356 e, 359 b
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBL.Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
- ⇒ Bauübertragungsverordnung 1999, LGBL. Nr. 1/2013

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, soferne damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 26.04.2023** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)